



Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2025

Grundlage für die Ermittlung des Hochlastzeitfensters bildet der Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der StromNEV Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr befinden sich nicht im Gültigkeitsbereich der Hochlastzeitfenster.

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Netz der Netzgesellschaft Lübbecke mbH.

	WINTER		FRÜHLING			SOMMER			HERBST			
	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit
Ebene MS	07:45 - 14:30	-	-	-	-	-	-	-	-	10:15 - 13:15	-	-
Ebene MS/NS	16:45 - 18:30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ebene NS	16:45 - 18:30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).

Winter	01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	Abkürzungen
Frühling	01. März bis 31. Mai	MS: Mittelspannung
Sommer	01. Juni bis 31. August	NS: Niederspannung
Herbst	01. September bis 30. November	

Die Ermittlung der Hochlastzeitfenster erfolgte anhand der Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK4-13-739 vom 11.12.2013.